

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §37 Abs1;

StVO 1960 §37 Abs2;

StVO 1960 §37 Abs3;

StVO 1960 §97 Abs5;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten eine Übertretung des § 97 Abs 5 StVO zur Last gelegt, weil er das von einem Gendarmeriebeamten deutlich gegebene Haltezeichen (rotes Licht mit Anhaltstab) missachtet habe, indem er ohne Geschwindigkeitsreduktion weitergefahren sei, so liegt kein Subsumtionsirrtum vor, weil der Ausdruck "Haltezeichen mit Anhaltstab" kein Tatbestandselement des § 37 Abs 1 bis 3 StVO betrifft, sondern auf eine durch deutlich sichtbares Zeichen gegebene Aufforderung zum Anhalten iSd § 97 Abs 5 StVO abgestellt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030042.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at